

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 5. Februar

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 5. Die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen deutschen Staaten, und die Ausfertigung der Paß-Karten betreffend.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paß-Gebiets vom 22. Juni 1817, hinsichtlich der Legitimationsführung den auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt, den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden, erwachsen müßten, haben sich die Königlich Sächsische und Königlich Hannoverische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische, die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltinische Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei ihren Reisen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen, und wird darüber, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht.

§ 1.

Die Einwohner des im § 2 näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den § 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die § 2 gedachten Landes-theile mit Ausgangs-Pässen versehen zu müssen.

Eben so vertritt für die Einwohner der im § 2 gedachten Landes-theile der Nachbarstaaten unter denselben Voraussetzungen die Paß-Karte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangs-Passes.

§ 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgebachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

- 1) innerhalb der Preussischen Monarchie
die Provinz Brandenburg,
die Provinz Schlesien und
die Regierungs-Bezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;
- 2) innerhalb des Königreichs Hannover
die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit der Univer-
sitäts-Stadt Göttingen und die Berghauptmannschaft Claußthal;
- 3) das gesammte Königreich Sachsen;
- 4) das Herzogthum Braunschweig;
- 5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
- 6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg.

§ 3.

Die den Polizei-Behörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe Paß-Karten.

Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizei-Behörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paß-Karten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

- 1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paß-pflichtig sind, wie Gewerbegehilfen, Handwerksgesellen und dergl.;
- 2) der Klasse der Diensthöten oder Arbeitssuchenden angehören, oder
- 3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§ 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Diensthöten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paß-Karten der letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungs-Commis nur auf den Antrag ihres Principals, Studirende nur auf Grund eines Attests der Regierungs-Bevollmächtigten, Paß-Karten. Die Ertheilung der Paß-Karten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämmen bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militär-Vorgesetzten, die Paß-Karten-Ertheilung an Subaltern-Beamten von der Genehmigung der unmittelbar vorgesezten Dienstbehörde, abhängig.

§ 5.

Die Paß-Karten, welche für alle im § 2 gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Befugniß: Ausgangs-Pässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paß-Karten beträgt: Fünf Silbergroschen; Expeditions- und Stempel-Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des § 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizei-Beamten durch Paß-Karte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verurteilt wird.

§ 7.

Wer die Paß-Karte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paß-Karte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 23. December 1844.

Der Minister des Innern.

gez. G. v. Arnim.

Verordnung,

die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen königlichen Preussischen und benachbarten Deutschen Staaten betreffend, vom 23. Dezember 1844.

Die Ausfertigung der in vorstehender ministeriellen Verordnung vom 23. vor. Monats bezeichneten Paß-Karten wird bei dem hiesigen Polizei-Präsidenten, sämmtlichen Landräthen und den Magisträten zu Ohlau, Brieg, Löwen, Schweidnitz, Freiburg, Ranth und Neumarkt erfolgen.

Breslau, den 25. Januar 1845.

I.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte 28 Stationen mit 84 Hengsten des königlichen Landgestüts zu Leubus besetzt werden, als:

A. Abgang zum 1. Februar:

1) Jästersheim, Kreis Suhrau	3	Beschäler,
2) Trachenberg, Kreis Militsch	6	=
3) Pavellau, Kreis Tebnitz	3	=
4) Güntherwitz, Kreis Tebnitz	3	=
5) Rathe, Kreis Dels	3	=
6) Weidenbach, Kreis Dels	3	=
7) Namslau, Kreis Namslau	3	=
8) Brunwitz, Kreis Wartenberg	2	=
9) Briegischdorf, Kreis Brieg	3	=
10) Lossen, Kreis Brieg	3	=
11) Michelau, Kreis Brieg	3	=
12) Conradswaldau, Kreis Brieg	3	=
13) Heidau, Kreis Ohlau	2	=
14) Gutsen, Kreis Ohlau	3	=
15) Kraysn, Kreis Strehlen	2	=
16) Kunern, Kreis Münsterberg	3	=
17) Reichenbach, Kreis Reichenbach	3	=
18) Frankenstein, Kreis Frankenstein	4	=
19) Waiizenrodau, Kreis Schweidnitz	3	=
20) Wenig-Mohnau, Kreis Schweidnitz	2	=
21) Neudorf, Kreis Nimptsch	3	=
22) Schwentnig, Kreis Nimptsch	3	=
23) Domslau, Kreis Breslau	3	=
24) Keulendorf, Kreis Neumarkt	3	=
25) Glumbowitz, Kreis Wohlau	3	=
26) Leubus, Kreis Wohlau	5	=

B. Abgang zum 1. März:

27) Peterkafschütz, Kreis Militsch	2	=
28) Wierschkowitz, Kreis Militsch	2	=

Wir bringen hierbei wiederholt in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. September 1840 strenge zur Anwendung kommen, und namentlich auch in den von der Beschälseuche bedroheten Kreisen, nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein, nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Breslau, den 28. Januar 1845.

I.

Im Kreise Dels hat das Dominium Langenhoff den Vollbluthengst Elmo, Goldfuchs mit schmaler Blässe, rechte Vorder- und rechte Hinterfuß weiß, 10 Jahr alt, 5' 5" groß, als Privatbeschäler für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 28. Januar 1845.

I.

Abänderungen in den Geschäftsbezirken einiger Baubeamten betreffend.

Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Geschäfte unter die Baubeamten, auch damit diese möglichst im Mittelpunkte ihres Geschäftsbezirks wohnen, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz es auf unsern Antrag genehmigt:

daß der Landrätlich Strehlemer und der Münsterberger Kreis von dem Baukreise des Bau-Inspector Elßner in Glas abgezweigt, ersterer dem Bau-Inspector Zahn in Breslau, letzterer dem Bau-Inspector Biermann in Reichenbach zugetheilt; von dem Geschäftskreise des r. Biermann aber der Landrätlich Waldenburger Kreis abgezweigt und dem r. Elßner in Glas zugetheilt werde.

Die genannten Baubeamten sind angewiesen worden, die ihnen anderweitig zugetheilten Geschäfte vom 1. März c. ab zu übernehmen, wovon die Unterbehörden unseres Departements hierdurch benachrichtigt werden.

Breslau, den 30. Januar 1845.

Pl.

Die Veranstaltung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Führtorf, Kreises Warendorf, Regierungs-Bezirks Münster, betreffend.

In Folge Erlasses des Königlich Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlessen, Herrn Dr. von Merkel Excellenz, vom 12. d. Mtz., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. November v. J. der Gemeinde Führtorf, im Kreise Warendorf des Regierungs-Bezirks Münster, zu Deckung des Neubaus ihrer katholischen Pfarrkirche, außer einer katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte in der Provinz Schlessen zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, werden die Herren Landräthe unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefodert: wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Familien das Erforderliche dergestalt zu veranstalten, daß die eingekommenen milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlich Instituten-Haupt-Kasse, an welche sie gemäß unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises vom Collectenertrage erwartet.

Breslau, den 21. Januar 1845.

II. I.

Die Veranstaltung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Frasselt, Kreises Cleve, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, betreffend.

In Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Schlessen, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 12. d. Mts, wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November v. J. der katholischen Gemeinde Frasselt, im Kreise Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau ihrer Pfarrkirche, außer einer katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte in der Provinz Schlessen zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, werden die Herren Landräthe unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Ein Sammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Familien das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Institute-Haupt-Kasse, an welche sie nach Vorschrift unserer Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung eines Nachweises vom Collectenertrage erwartet.

Breslau, den 21. Januar 1845.

II. I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bestimmung des Termins zur diesjährigen Rectorats-Prüfung in dem Schullehrer-Seminare zu Bunzlau.

Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die diesjährige Rectorats-Prüfung der theologischen oder pädagogischen Candidaten, welche akademische Studien gemacht, und ihr Triennium vollendet haben, in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau auf den 5. März d. J. angesetzt ist, fordern wir diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, auf, mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Studien und über die Tadellosigkeit ihrer sittlichen Führung versehen, sich spätestens am Tage vorher bei dem Director der Anstalt persönlich zu melden.

Breslau, den 25. Januar 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Milde Stiftung.

Der Universal-Erbe des in Glogau verstorbenen Partikulier Ephraim Beer Herr Banquier Wilhelm Lehfeld hat dem evangelischen Gymnasium in Glogau aus jener Erb-

schaft ein Kapital von 500 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, von den Zinsen arme Schüler zu unterstützen.

Breslau, den 27. Januar 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Nachprüfung derer, welche mit Nr. III. aus dem hiesigen evangelischen Seminar entlassen worden sind, wird den 1. und 2. April d. J. stattfinden. Die dazu Erscheinenden müssen mit dem Abgangs- und einem versiegelten Revisorats-Zeugniß versehen sein. Zu dieser Prüfung werden nach vorher eingeholter Erlaubniß eines Königlichen Hochpreidlichen Provinzial-Schul-Kollegii auch diejenigen zugelassen, welche sich außerhalb des Seminars zum Schulamte vorbereitet haben. — Die persönliche Meldung geschieht den 31. März früh um 9 Uhr.

Breslau, den 25. Januar 1845.

Der Seminar-Director.

Gerlach.

P a t e n t i r u n g .

Dem Riethmacher S. C. Kraß und dem Selbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld ist unter dem 23. Januar 1845 ein Patent

auf einen Webstuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

P a t e n t - A u f h e b u n g .

Das dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin unterm 31. Mai 1842 erteilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

C h r o n i k.

Den Lehrern der evangelischen Stadtschule in Reichenbach, welchen das Recht eines Neujahrs-Umgangs bestallungsmäßig zustand, ist unter Aufhebung desselben eine Vergütung von 120 Rthlr. dafür von der Commune bewilligt worden.

Dem bisherigen zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Langenbielau, Reichenbachschen Kreises, Seyffert, ist die dortige erste Predigerstelle verliehen; und

der Candidat des evangelischen Predigtamts, Gleisberg, als zweiter Prediger an dieser Kirche bestellt worden.

Der Schullehrer Bruck in Groß-Sürchen ist als evangelischer Schullehrer nach Borne, Neumarktschen Kreises, versetzt;

dem Schul-Adjunkten Maskus die früher interimistisch übertragene katholische Schullehrer-Stelle in Langenau-Neudorf, Guhrauschen Kreises, definitiv verliehen; und

der Adjuvant Warmuth als evangelischer Schullehrer in Dieban, Steinauschen Kreises, angestellt worden.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene katholische Pfarrer Scholz zu Sachwitz, Kreis Neumarkt, hat sein vorläufig auf 4137 Rthlr. 21 Sgr. berechnetes Vermögen den testamentarisch errichteten Stiftungen:

- 1) zur Aussetzung eines jährlichen Preises für die beste katechetische Arbeit von Kaplanen der Diöcese Breslau, welche noch nicht 6 Jahre im Amte sind, und
 - 2) zur Begründung von Studien-Stipendien für Studierende der katholischen Theologie aus der genannten Diöcese,
- ausgesetzt.

Die verstorbene vermittelwete Zolleinnahmer Stelzer geb. Cortier in Frankenstein:

der dortigen evangelischen Kirche 200 Rthlr.

Schule 200 —